# lerAreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es toftet für ben Mona bei ber Poft 0,50 Reichsmar!

Poitichecttonten:

Areiskommunaltaffe: Breslau Nr. 3130 Kreis-Spartafle Breslau Nr. 3131



Angeigen werden bis Donnerstag mittag in Der Geichäftestelle angenommen. — Breis für bie viergespaltene Millimeterzeile 6 Reichspfennige Zurzeit ist Preisliste Vtr. 5 gültig

Druck und Berlag

A. Ludwigs Buchdruckerer Rothe & Politt in Dels Berantwortlich für den Textteil: Kreisoberinspettor Balter Belling; für Anzeigen Guftav Scholg, beibe in Dels. D. M. III. Bierteljahr 1937 420

Mr. 51

Dels, 24. Dezember 1937

75. Jahrgang

### Amtlicher Teil

### Bekanntmadjungen des Landrats

Inhaltsverzeichnis: Berordnung zur Befämpfung der Blutlaus S. 174 — Verordnung zur Befämpfung der Frostspanner an Obstbäumen S. 174/75 — Befanntmachung Kraft. einer anderen Behörde.

### Berordnung

### jur Befämpfung ber Blutlaus

(Schizoneura lanigera Hausm.)

Auf Grund des § 3 der Berordnung jur Schädlingsbefämp-fung im Obstbau vom 29. Ottober 1937 (Reichsgesethlatt I S. 1143) mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft wird hiermit verordnet:

- (1) Bur Befämpfung der Blutlaus find die Eigentümer und Unbungsberechtigten von Apfelbäumen jeder Erziehungsart (Sod)- und Salbstämme, Bufd)- und Formbaume, veredelte und unveredelte junge Stämmehen und andere Arten) einschließlich der Zierapfelsorten verpflichtet,
  - 1. in jedem Winter die Apfelbaume gründlich von Blutläusen zu befreien,
  - 2. im Frühjahr und Sommer auftretende Blutlausanfiedlungen fofort zu vernichten,
  - 3. befallene Baumfronen zu bespriten.
- (2) Bei der Durchführung der im Abi. 1 genannten Befampfungemagnahmen find die bom Reicheminifter für Ernährung und Landwirtschaft erlaffenen Richtlinien zu beachten.

(1) Die lleberwachung der angeordneten Magnahmen obliegt neben der Ortspolizeibehörde dem Pflanzenschunganit und deffen

Beauftragten; ihren Weisungen über die Art der Durchsührung der angeordneten Mahnahmen ist Folge zu leisten.

(2) Kommen die in § 1 genaunten Personen den ihnen obliegenden Berpflichtungen trop besonderer Aufsorderung durch
die Ortspolizeibehörde, das Pflanzenschutzamt oder dessen Beauftragte nicht nach, so können diese die Bekäntpsungsmaßnahmen aus Kosten der Verpflichteten selbst vornehmen oder
vornehmen lassen vornehmen laffen.

Wer den Borichriften diefer Berordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Befetes zum Schute der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen beftraft.

Die Berordnung tritt am Tage ihrer Beröffentlichung in

Breslan, den 23. Rovember 1937.

L. 6, VI, 1508/37

Der Regierungspräfident Landwirtschaftliche Abteilung

### Berordnung

### jur Befämpjung der Froftspanner an Obstbaumen

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur Schädlingsbekamp-fung im Obstbau vom 29. Oktober 1937 (Reichsgesetblatt I S. 1143) wird mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft hiermit verordnet:

- (1) Bur Befämpfung der Frostspanner find die Eigentümer und Rusungsberechtigten von Obstbäumen verpflichtet,
- 1. an allen Kern- und Steinobstbäumen bis zum 15. Oktober jeden Sahres Klebgürtel (Raupenleimgürtel) sachgemäß anzubringen und fie wenigftens drei Monate lang flebfähig zu erhalten;
- 2. die Mebgürtel spätestens bis zum 15. März jeden Jahres zu entsernen und zu verbrennen sowie die Baumstämme unterhalb der Stellen, an denen die Mebgürtel angebracht waren, mit 10% iger Obstbaumfarbolineumlösung zu beftreichen.
- (2) Bei der Durchführung der im Abf. 1 genannten Bekämp= fungsmaßnahmen find die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erlassenen Richtlinien zu beachten.

- (1) Die lleberwachung der angeordneten Magnahmen obliegt neben der Ortspolizeibehörde dem Pflanzenschwamt und dessen Beauftragten; ihren Weisungen über die Art der Durchführung der angeordneten Magnahmen ist Folge zu leiften.
- (2) Kommen die in § 1 genannten Versonen den ihnen oblie= genden Berpflichtungen trop besonderer Aufforderung durch die Ortspolizeibehörde, das Pflanzenschutamt oder deffen Beauftragte nicht nach, jo können diese die Befampfungsmagnahmen auf Kosten der Berpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen

### Kreisbewohner!

## Spart bei Eurer Kreissparkasse!

Kreissparkasse Oels

Kaupilielle Oels, Kronprinsenltrafie (Kreishaus) — Zweiglielle Juliusburg, Ring (Raihaus)

§ 3

In Ausnahmefällen kann die Ortspolizeibehörde im Benehmen mit dem Pflanzenschutzamt auf Antrag genehmigen, daß von der Andringung der Klebgürtel Abstand genommen wird, wenn Frostspannerbefall nicht zu besürchten ist oder nach Lage der Berhältnisse etwaige Frostspannerschäden durch andere Maßenahmen wirtsam verhütet werden können. In solchen Fällen kann die Durchführung anderer Maßnahmen, insbesondere die Bespritzung der Bäune mit von der Biologischen Reichsanstalt für Lands und Forstwirtschaft anerkannten Mitteln im Benehmen mit dem Pflanzenschutzunt angeordnet werden.

Unträge auf Befreiung von der Verpflichtung zur Anlegung von Klebgürteln find bis spätestens zum 1. September jeden Jahres an die Ortspolizeibehörde zu richten.

§ 4

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesets zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bestraft.

§ 5

Die Berordnung tritt am Tage ihrer Beröffentlichung in

Breslan, den 23. November 1937

Der Regierungspräsident Landwirtschaftliche Abteilung

### Der Landrat

Deloch

### Befanntmachung einer anderen Behörde

Breslan 17 (Flughafen), den 21. Dezember 1937

### Betterbericht des Reichswetterdienstes Ausgabeort Breslau-Flughafen

Ausgegeben am 21. 12. 1937

(Nachdrud auch mit Quellenangabe verboten.)

In der dritten Dezemberwoche herrschte in Schlesien vorwiegend bewölftes, zum Teil nebliges Wetter. Dabei kam es zu häusigen Riederschlägen, die besonders im westlichen Schlessien meist als Schnee niedergingen. Bei schwachen, vorherrschend sidlichen Winden lagen die Temperaturen im allgemeisnen etwas über den der Jahreszeit entsprechenden Werten. Zu Beginn der vierten Dezemberwoche übersluteten arktische Kaltsluftungsen auch die Sudetenländer, wobei verbreitete Schneesfälle auftraten.

Die Großwetterlage zeigt unumehr eine durchgreifende Umsgestaltung. Zunächst gelangen die Sudetenländer in den Berreich absintender Luftmassen. Daher ist Ausheiterung zu erswarten. Nachts wird es dabei zu verschärften Frösten kommen, während die Tagestemperaturen wieder etwas höher austeis vertaufen.

gen. Nach vorübergehender Föhnlage wird sich während der Feiertage mildere, unbeständige Witterung einstellen. Da über dem größten Teile Deutschlands eine Schneedecke liegt, wird der Riederschlag meist als Schnee sallen. Danach ist winters liches Frostwetter wahrscheinlich.

Gie erhalten fofort bares



wenn Sie den entbehrlich gewordenen Hausrat

### durch eine kleine Verkaufsanzeige

in der beliebten Delser Zeitung Lokomotive an der Oder perkanten

